

Beschluss Nr.: 1209/2017

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Ochtmersleben	26.09.2017						
Ortschaftsrat Bebertal	26.09.2017						
Ortschaftsrat Hohenwarsleben	27.09.2017						
Ortschaftsrat Irxleben	04.10.2017						
Ortschaftsrat Nordgermersleben	05.10.2017						
Ortschaftsrat Wellen	05.10.2017						
Ortschaftsrat Groß Santerleben	09.10.2017						
Ortschaftsrat Ackendorf	09.10.2017						
Ortschaftsrat Rottmersleben	09.10.2017						
Ortschaftsrat Niederndodeleben	10.10.2017						
Ortschaftsrat Bornstedt	10.10.2017						
Ortschaftsrat Schackensleben	11.10.2017						
Ortschaftsrat Hermsdorf	12.10.2017						
Ortschaftsrat Eichenbarleben	12.10.2017						
Finanzausschuss Hohe Börde	16.10.2017						
Hauptausschuss Hohe Börde	24.10.2017						
Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege Hohe Börde	01.11.2017						
Gemeinderat Hohe Börde	07.11.2017						

GEGENSTAND:

Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt die Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen und verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) in der vorliegenden Form/ mit folgenden Änderungen:

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Frau Eberhardt	Amt: Haupt-, Personal- und Ordnungsamt	Struktur:32.1	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§§ 5, 8 und 45 Abs.2 Ziff.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S 288) sowie §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBL.S. 405), in den zurzeit gültigen Fassungen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohe Börde erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen eine Benutzungsgebühr.

Mit der Beschlussfassung des Friedhofsentwicklungsplanes der Einheitsgemeinde Hohe Börde (Friedhof 2040) wurde eine Grundlage für die neue Kalkulation der Friedhofsgebühren geschaffen.

Gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) soll der Kalkulationszeitraum 3 Jahre nicht überschreiten.

Die Friedhofgebührensatzung vom 20.11.2012 wurde von der Kommunalaufsicht beanstandet (siehe Anlage). Die beanstandeten Punkte sind bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Anlage

Friedhofsgebührensatzung

Kalkulation

Beanstandungen der Kommunalaufsicht